

# **Zum Schikanieren von Asylsuchenden sind Wohnsitzauflagen zweifellos geeignet – Zu mehr aber auch nicht!**

**Der Paritätische Gesamtverband hat eine Studie zu Praxiserfahrungen mit Wohnsitzauflagen für Asylsuchende vorgelegt. Darin werden gravierende Kritikpunkte formuliert:**

1. Die Wohnsitzregelung erschwert die Versorgung mit angemessenem Wohnraum und kann zu einem längeren Verbleib in Gemeinschaftsunterkünften führen.
2. Die Wohnsitzregelung kann die Arbeits-/ Ausbildungsplatzsuche erschweren. Zudem sind die Anforderungen an die Aufhebung einer Wohnsitzauflage teilweise zu hoch und erschweren eine Arbeits-/ Ausbildungsplatzaufnahme.
3. Die Wohnsitzregelung erschwert die gegenseitige familiäre Unterstützung. Spezifische Bedarfe werden bei Aufhebungsanträgen nicht hinreichend berücksichtigt.
4. Die Härtefallregelung für Gewaltschutzfälle ist unzureichend. Der Antragsprozess zur Aufhebung von Wohnsitzauflagen führt in der Praxis häufig zu Komplikationen und steht dem Gewaltschutz entgegen.

Die vorliegenden Ergebnisse haben deutlich gemacht, dass sich mit der Wohnsitzregelung nach § 12a AufenthG erhebliche Barrieren und negative Auswirkungen für betroffene Geflüchtete ergeben. Dies ist insbesondere in Bezug auf die Wohnungssuche und Wohnraumversorgung, den Zugang zu Arbeit und Ausbildung, die gegenseitige familiäre Unterstützung und Berücksichtigung spezifischer Bedarfe sowie den Schutz vor Gewalt der Fall. Viele dieser Aspekte spielen eine wesentliche Rolle bei der Integration, werden aber bei der Wohnortzuweisung nicht hinreichend berücksichtigt.

Die Befragung hat deutlich gemacht, dass die in § 12 AufenthG formulierten Regelungen zur Aufhebung von Wohnsitzauflagen (insbesondere Härtefallregelung) in vielen Fällen nicht greifen, ihre Wirksamkeit muss in Frage gestellt werden. Insbesondere ist hierbei die Situation gewaltbetroffener Personen hervorzuheben. Ihr Schutz wird an aufenthaltsrechtliche Regelungen gekoppelt, dies widerspricht eindeutig der Istanbul-Konvention, nach der jede Frau unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus (Art. 4) und unabhängig von ihrer Ehebestandszeit (Art. 59 Abs. 1) Schutz erhalten muss. Insgesamt hat die Umfrage auch sehr deutlich gemacht, dass die engagierte Arbeit von unabhängigen Beratungsstellen von enormer Relevanz für die Durchsetzung von Rechten Geflüchteter ist.

**Hier ist der Link zur Langfassung der Studie:**

<https://www.der-paritaetische.de/alle-meldungen/der-paritaetische-gesamtverband-veroeffentlicht-bundesweite-umfrage-zu-praxiserfahrungen-mit-der-wohnsitzregelung-nach-12a-aufenthg/>